

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 70/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Hans-Georg H [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
D [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dieser
vertreten durch das Landesprüfungsamt für Medizin
und Pharmazie, Ho [REDACTED]platz [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Graf von der [REDACTED],
Dr. Freiherr von [REDACTED] und [REDACTED],
K [REDACTED]allee [REDACTED] a, D [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Halstenberg

am 11. Juli 1985 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. März 1984 - 18 U 179/83 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e :

Die Sache hat weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung noch verspricht die Revision Aussicht auf Erfolg.

1. Rechtsbedenkenfrei hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Bediensteten des Landesprüfungsamtes bei der Verletzung der ihnen gegenüber dem Kläger obliegenden Amtspflichten (§ 839 BGB, Art. 34 GG) nicht schuldhaft gehandelt haben. Das Berufungsgericht

- 3 -

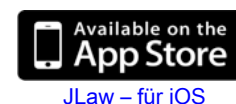
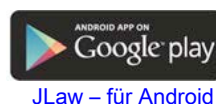
hat die in der Rechtsprechung des erkennenden Senats entwickelten Grundsätze zum Verschulden von Beamten, bei der Rechtsanwendung und Gesetzesauslegung (vgl. BGB-RGRK 12. Aufl. § 839 Rn. 291 ff. m. zahlr. Nachw.) beachtet und rechtsirrtumsfrei auf den Streitfall angewendet. Die Frage, wie das Landesprüfungsamt bei den dem Kläger im Rahmen der Prüfung unterlaufenen Fehlern zu verfahren hatte, war bis zu der im Falle des Klägers ergangenen Entscheidung BVerwGE 61, 211 (= DVBl. 1981, 581 = DÖV 1981, 578) ungeklärt. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. August 1977 - VII C 50.76 (Buchholz 421.0 Prüfungs- wesen Nr. 85) betraf eine andere Fallgestaltung.

Das Berufungsgericht geht bei der Verschuldens- prüfung rechtlich zutreffend von einem objektivierten Sorgfaltsmaßstab aus (vgl. Senatsurteil vom 14. Juni 1984 - III ZR 68/83 = BauR 1984, 498 m.w. Nachw.). Es hat auch nicht gegen den Grundsatz verstoßen, daß an das Handeln von Beamten einer Spezialbehörde erhöhte Sorgfaltsanforderungen zu stellen sind (Senatsurteil vom 22. März 1979 - III ZR 22/78 = NJW 1979, 2097, 2098 f.). Die Auffassung des Landesprüfungsamtes des beklagten Landes entsprach derjenigen der Prüfungsämter der übrigen Länder. Der Ansicht des Landesprüfungsamtes haben sich - übrigens in Kenntnis des erwähnten Urteils vom 30. August 1977 - der Oberbundesanwalt beim Bundes- verwaltungsgericht und im Ergebnis auch das Ober- verwaltungsgericht Münster angeschlossen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Für die Frage des fehlenden Verschuldens kommt es auch nicht entscheidend darauf an, ob man - wie das Prüfungsamt - auf die Unverwertbarkeit der Aufgabenhefte oder - wie das Oberverwaltungsgericht - auf die Verletzung der Chancengleichheit aller Prüflinge abhebt. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsverstoß unter beiden Gesichtspunkten ein Verschulden der Beamten des Beklagten verneint.

2. Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zu dem Vorbringen des Klägers, der Bescheid vom 16. September 1977 habe spätestens im Frühjahr 1980 aufgehoben werden müssen, begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Das beklagte Land durfte zudem den Ausgang des damals vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Revisionsverfahrens in dieser Sache abwarten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Vorbringen des Klägers im Schriftsatz vom 1. März 1984 vom Berufungsgericht als verspätet zurückgewiesen werden durfte. Jedenfalls ist dem Vortrag des Klägers nur zu entnehmen, daß die Prüfungsbehörden offensichtlichen Übertragungsfehlern nachgingen. Solche brauchte aber das Landesprüfungsamt im Streitfall nicht anzunehmen.

Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit, daß das Prüfungsamt des beklagten Landes auch bei Versehen, wie sie vorliegend gegeben waren, zugunsten des Prüflings anhand der Aufgabenhefte den Nachweis von Übertragungsfehlern in den Antwortbögen zuließ.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg